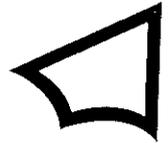


# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Gleitschirmclub Lenticularis e.V.  
Peter Hühne  
Im Beifang 11

78112 St. Georgen/Schwarzwald

Gmund, 22. Juli 1996 R/cl

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hintereck", im Bereich der Gemeinde 78148 Gütenbach

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Gleitschirmclubs Lenticularis e.V. vom 03.06.1993 folgende

## I.

### E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 200/2 (Starts) und 98/2 (Landungen), Gemarkung Hintereck, Gütenbach und Obertal/Obersimonswald.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.1997. Im Zeitraum vom 01.01.1997 bis zum 30.06.1997 ist Flugbetrieb nicht gestattet. Eine Ausnahme gilt dann, wenn Sonderflüge durch die Bearbeiter der Projektkonzeption genehmigt werden. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

## II.

### A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfü-

gungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hänggleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hänggleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

### III.

#### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

## B e g r ü n d u n g

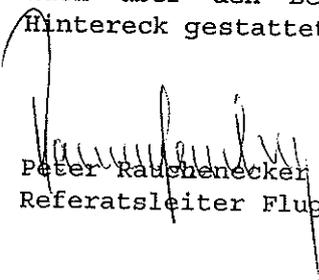
Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden bisher aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NFL I-96/82, vom Antragsteller nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln genutzt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Emmendingen wurde mit Schreiben vom 03.03.1994 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Die untere Naturschutzbehörde hat zunächst Einwendungen gegen den Flugbetrieb erhoben. Es wurde insbesondere vorgetragen, der Flugbetrieb mit Gleitsegeln beeinträchtigt die Vogelwelt (besonders Wanderfalke und Kolkrabe) am Hintereck.

In Verhandlungen mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt in Emmendingen, der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg sowie der Clearingstelle für Sport- und Umwelt beim Kultusministerium in Stuttgart wurde eine Konzeption erarbeitet, auf Grund derer ein befristeter Flugbetrieb möglich ist.

Dies wurde durch Schreiben des Landratsamtes Emmendingen vom 09.07.1996 bestätigt. Das Landratsamt führt darin aus, daß einer Befristung bis zum 31.12.1997 unter der Voraussetzung zugestimmt wird, daß im Zeitraum vom 01.01.1997 bis zum 30.06.1997 auf Grund der Brutzeit Flugbetrieb nicht stattfinden wird. Die vom Landratsamt vorgesehenen Auflagen wurden vorliegend in die Erlaubnis übernommen. Es ist beabsichtigt, während des Zeitraumes der Befristung eine Gutachterliche Stellungnahme der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg einzuholen. Diese soll unter anderem gestützt werden auf raumplanerische Gesichtspunkte und Aufschluß darüber geben, ob auch über den Befristungszeitraum hinaus Gleitsegelflüge am Hintereck gestattet werden können.

  
Peter Rauchenhecker  
Referatsleiter Flugbetrieb